



Beschlussvorlage

Einreicher: Stadt Bernau bei Berlin, Herr Dr. Ueckert

Datum: 10.09.2013

Verfasser: Herr Dr. Ueckert, GB

zur Sitzung der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ am 24.09.2013

Titel: Ermöglichung Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren

Begründung / Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 08.05.2013 den u.a. Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde durch den stellv. Vorstandsvorsteher mit Schreiben vom 19.06.2013 beanstandet (siehe Anlage 5.1). Von daher war die Beschlussvorlage erneut der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Beschlussvorlage wird wie folgt begründet:

Die SVV der Stadt Bernau bei Berlin hat in ihrer Sitzung vom 31.01.2013 den, aus der Anlage 6.1 zu entnehmenden, Beschluss zur Ermöglichung von Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren gefasst.

Begründet wird dieser Beschluss wie folgt:

Angesichts der zu erwartenden Widerspruchs- und Klagefälle im Zusammenhang mit der rechtlichen Prüfung der Beitragsbescheide des WAV „Panke/Finow“ muss dafür gesorgt werden, dass jeder Bürger sein verfassungsgemäßes Recht auf gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen unbehindert von finanziellen Zwängen wahrnehmen kann. Es ist ein Gebot der Fairness jedem Teilnehmer eines Rechtsstreites unabhängig von seiner Vermögenslage die Wahrnehmung einer rechtlichen Auseinandersetzung zu gewährleisten.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ beschließt im Zusammenhang mit der Beitragsveranlagung die Ermöglichung von Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Geschäftsbereich				
	Erfolgsplan	Finanzplan	Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	TW	AW	Bestätigung
							<i>[Handwritten Signature]</i>

Einreicher:

S.V. Gendke

Beschlussfähigkeit	Abstimmung			
Stimmzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung wird bescheinigt, ebenso dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Vorlage wird hiermit zum Beschluss erhoben / vertagt / zurückgezogen / abgelehnt.

Bernau, den

.....
Vors. der Verbandsversammlung

SIEGEL

Beschluss-Nr.:

.....
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“
Postfach 1173 · 16311 Bernau

WAV „Panke/Finow“
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau

Name:
Tel:
Fax:
www.wav-panke-finow.de
wasser@stadtwerke-bernaue.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
ihre Nachricht vom:

Datum: 19.06.2013

Beanstandung des Beschlusses zur Ermöglichung von Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren in der Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Manteuffel,

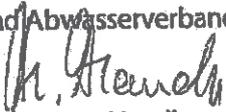
hiermit beanstande ich den in der Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 9.5 gefassten Beschluss der Verbandsversammlung Nr.: 04/01/13. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung mit der Beschlussausfertigung ist mir am 7. Juni 2013 übermittelt worden.

Nach meiner Überzeugung ist der vorstehend bezeichnete Beschluss rechtswidrig und daher durch mich zu beanstanden. Es besteht keine Befugnis der Verbandsversammlung, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Dabei kann dahinstehen, ob es sich, wie dies der Landrat des Landkreises Barnim in seinem Schreiben vom 5. Juni 2013 mitteilt, bei der Entscheidung über die Ermöglichung von Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Diese Einstufung schließt eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung aus, da Geschäfte der laufenden Verwaltung in die ausschließliche Kompetenz des Verbandsvorstehers fallen. Selbst wenn man anderer Ansicht wäre, es sich also nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln würde, wäre keine Kompetenz der Verbandsversammlung begründet. Vielmehr besteht insoweit nach der Verbandsatzung des WAV „Panke/Finow“ eine Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (vgl. § 7 Verbandsatzung und § 9 Abs. 2 Verbandsatzung).

Eine Entscheidungsbefugnis der Verbandsversammlung in dieser Angelegenheit vermag ich nicht zu erkennen, weshalb meiner Überzeugung nach der Beschluss der Verbandsversammlung rechtswidrig und insoweit auch von mir zu beanstanden ist.

Freundliche Grüße

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“


Hubert Handke
stellv. Verbandsvorsteher

z. k. [Signature]

19.06.2013



Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Wasser- und Abwasserverband
„Panke/Finow“
Der Verbandsvorsteher
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

Bl.	W / AW		
Sekr.	Eingang-Nr. 758 Sch		
Betr. Ing.	Vorsteher	Vorstand	OST
AW	13. Juni 2013		GF
Tsb.			ppa.
HPW			
WW	Termin:		
	o	Rückspr:	
	o		

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter: Herr Speer
Raum A.103.0.0
Telefon: (03334) 214 1804
Telefax: (03334) 214 2804
kommunalaufsicht@kvbarnim.de

5. Juni 2013

Ihr Zeichen:
I Wai – 10 3401 02:
Verbandsversammlung

Unser Zeichen:
15 00 10-08/08 (Schreiben03.doc)

**Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Mai 2013
(Prozessgemeinschaften, Sammelklagen, Musterverfahren)
Ihr Schreiben vom 27. Mai 2013**

Sehr geehrter Herr Handke,

am 8. Mai 2013 hat die Verbandsversammlung beschlossen, im Zusammenhang mit der Beitragsveranlagung für Alt- und Neuanschießer Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren zu ermöglichen. Da der Verbandsvorsteher Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden hat, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, baten Sie uns um eine rechtliche Einschätzung. Gern geben wir Ihnen einige Hinweise.

Geschäft der laufenden Verwaltung

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dafür allein zuständig (§ 16 Abs. 6 Satz 1 GKG). Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der verwaltungsgerichtlich voll überprüft werden kann. Über Geschäfte der laufenden Verwaltung darf die Verbandsversammlung nicht entscheiden. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Geschäfte, die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblich sind und deren Erledigung nach festen Grundsätzen erfolgt. Daher ist der Verbandsvorsteher für die Erledigung des täglichen Geschäftsbetriebs eines Zweckverbandes zuständig.

Nach Auffassung des Ministeriums des Innern kann die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher nicht anweisen, die Beitragserhebung auszusetzen, weil die tatsächliche Beitragserhebung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, für die der Verbandsvorsteher zuständig ist (Fragen und Antworten des Ministeriums des Innern vom 11. April 2013).

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient
nur für den Empfang formloser
Mitteilungen ohne digitale Signatur

Auch das Führen von Rechtsstreitigkeiten gehört grundsätzlich zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, für die allein der Verbandsvorsteher zuständig ist. Ein Geschäft, das normalerweise eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist, kann aber diesen Rahmen aufgrund besonderer Umstände verlassen (Schumacher in: Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassungsrecht, § 54 BbgKVerf, Ziffer 7.2). Wir haben Zweifel, ob solche besonderen Umstände vorliegen.

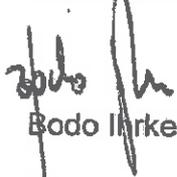
Auslegung des Beschlusses vom 8. Mai 2013

Beschlüsse sind auslegungsfähig (§§ 133, 157 BGB). Dabei ist der objektive Erklärungswert maßgebend. Es ist nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern der wahre Wille zu erforschen.

Nach unserer Auffassung ist der Beschluss so auszulegen, dass der Verbandsvorsteher solche prozessökonomischen Verfahren prüft und zulässt, die im (finanziellen) Interesse der Beitragsschuldner liegen. Das ergibt sich auch aus der Beschlussbegründung. Schlagen Beitragsschuldner vor, dass nur über einen Widerspruch entschieden wird und die übrigen Widerspruchsführer ihren Widerspruch zurücknehmen, wenn der Kläger in diesem „Musterverfahren“ unterliegt, so dürfte der Verbandsvorsteher durch den Beschluss vom 8. Mai 2013 verpflichtet sein, seine Zustimmung zu diesem Verfahren zu erteilen. Darüber hinaus dürfte dieser Beschluss den Verbandsvorsteher verpflichten, prozessökonomische Verfahren selbst zu ermöglichen, also selbst Vorschläge zu unterbreiten.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Ilrke

Anlage
Fragen und Antworten des Ministeriums des Innern

Fragen & Antworten

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08

Ist die Entscheidung auf Brandenburg übertragbar?

Nein, die Entscheidung des BVerfG bezieht sich auf eine konkrete Regelung des bayerischen KAG. In Brandenburg knüpft die entsprechende Verjährungsregelung nicht wie dort an den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abgabesatzung an, die sog. Festsetzungsfrist beginnt demgegenüber in Brandenburg - sowohl im Straßenbaubeitrags- als auch im Anschlussbeitragsrecht - stets schon, wenn die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Der vom BVerfG entschiedene Fall wäre nach brandenburgischem Recht auch bereits verjährt gewesen.

Ist die Brandenburger Regelung in § 8 Abs. 7 S. 2 KAG unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit?

Nein, die Regelung allein verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Bei der gesetzlichen Regelung, die auf den Anschluss und das Inkrafttreten der Satzung abstellt, handelt es sich um eine Ausnahmenvorschrift zur zeitlichen Anknüpfung an die endgültige Herstellung der Anlage, um es den Gemeinden und Zweckverbänden in Ansehung der Situation im Lande Brandenburg nach der Deutschen Einheit zu ermöglichen, den Aufbau der Trink- und Abwasseranlagen zu finanzieren.

Die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG hat in der Gesamtschau jedoch Einfluss auf die Bewertung der Vereinbarkeit des KAG mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Betrachtet man diese Regelung gemeinsam mit den Vorschriften über die Verjährung und die Anspruchsentstehung (§§ 169, 170 AO i.V.m. §§ 12, 8 Abs. 7 Satz 2 KAG), so ist das KAG unvollständig. Denn es sind auch hier Fälle denkbar, für die das Gesetz keine zeitliche Grenze für die Beitragerhebung gewährleistet. Dies ist möglicherweise unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip in seiner vom BVerfG konkretisierten Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Welche Folge hat die Unvollständigkeit des Brandenburgischen KAG?

Die Frage, ob in Brandenburg das KAG verfassungskonform ausgelegt werden kann oder der Gesetzgeber durch eine zeitliche Obergrenze oder in sonstiger Weise regeln muss, dass der Vorteilsausgleich durch Beiträge nicht unbegrenzt möglich ist, kann niemand rechtssicher beantworten.

Das BVerfG hat dem bayerischen Gesetzgeber bis 01. April 2014 Gelegenheit zu einer Neuregelung gegeben. Der Eintritt der Nichtigkeit der verfassungswidrigen Vorschrift wurde entsprechend hinausgeschoben, da dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, eine zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich vorzuschreiben und damit den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Ist die Beitragserhebung bei Altanschließern verfassungswidrig?

Nein, die Entscheidung des BVerfG befasst sich mit dieser Thematik nicht. Das Brandenburger KAG hat in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, ebenso die kommunalen Beitragssatzungen, soweit sie nicht sonst durch ein Gericht für nichtig erklärt werden.

Bekommen die Altanschließer in Brandenburg nun bereits gezahlte Beiträge zurück?

Nein. Altanschließer, die ihre Beiträge gezahlt haben, taten dies aufgrund eines Verwaltungsaktes. Ist dieser bestandskräftig, ist er die Grundlage dafür, dass der Zweckverband oder die Gemeinde den Beitrag behalten darf. Auch bei einer Ratenzahlung sind die noch offenen Raten zu zahlen, wenn ein Verwaltungsakt zugrunde liegt.

Kann es dazu kommen, dass sog. Neuanschließer ihre gezahlten Beiträge zurück bekommen?

Nein, auch hier gilt: Beiträge wurden aufgrund eines Verwaltungsaktes gezahlt. Wenn dieser bestandskräftig ist, kann die Gemeinde oder der Zweckverband das Geld behalten. Eine spätere Aufhebung der Satzung oder eines Gesetzes führt nicht zur Rückzahlung der Beiträge.

Kann die Verbandsversammlung bzw. die Gemeindevertretung den Verbandsvorsteher anweisen, die Beitragserhebung aufgrund der Entscheidung des BVerfG auszusetzen?

Nein, denn die tatsächliche Beitragserhebung gehört zum Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Hauptverwaltungsbeamte, also der Verbandsvorsteher oder der Bürgermeister, zuständig ist. Soweit die Satzung eine Beitragsfinanzierung vorsieht, ist die Beitragserhebung zu vollziehen. Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet eigenständig. Beschlüsse zur Aussetzung der Beitragsfestsetzung könnten insbesondere in Fällen, in denen Verjährung droht, zu endgültigen Einnahmeausfällen führen und weitergehende Fragen nach der persönlichen Verantwortung und Haftung aufwerfen.

Wer würde die Einnahmeausfälle der Zweckverbände oder Gemeinden im Fall von ausgeschlossener Beitragserhebung zahlen?

Dies richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit von Steuern gem. § 64 BbgKVerf, d.h. zunächst sind die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren zu beschaffen und die Erhebung von Umlagen der Mitgliedsgemeinde gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 GKG kommt nur nachrangig in Frage. Eine Erhöhung der Beiträge bei anderen Beitragsschuldnern scheidet aus, da die Beiträge nur den Vorteil abgelten dürfen, der dem konkreten Grundstück entspricht. Einnahmeausfälle sind primär durch Gebührensteigerungen bzw. ausbleibende Gebührenerkündigungen zu finanzieren (§ 6 KAG).

Sind auch Beschwerden beim BVerfG aus Brandenburg anhängig?

Dem Innenministerium ist kein Fall bekannt. Grundsätzlich kann das Bundesverfassungsgericht anstelle des Landesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen werden (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG).

Wie weit ist der Ermessensspielraum des Gesetzgebers, wenn er sicherstellen will, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage festgesetzt werden können?

Das Gericht hat ausdrücklich erklärt, dass der Gesetzgeber einen sehr weiten Ermessensspielraum hat. Insbesondere wenn die Vorteilslage noch andauert, kann die Beitragserhebung auch noch relativ lange Zeit nach Anschluss an die Anlage erfolgen. Der Gesetzgeber darf jedoch das Interesse der Bürger, geraume Zeit nach Entstehen der Vorteilslage nicht mehr mit der Festsetzung des Beitrags rechnen zu müssen, nicht gänzlich unberücksichtigt lassen. Der Gesetzgeber hat daher bei der Ausgestaltung des Abgabeverfahrens eine Abwägung zwischen den Interessen des einzelnen Beitragsschuldners und dem Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung bzw. dem Interesse anderer Bürger an niedrigen Gebühren vorzunehmen.

Sofern der Landesgesetzgeber das KAG ergänzt: Kann dies dazu führen, dass Beitragsschuldner nicht mehr zahlen müssen?

Dem Gesetzgeber stehen verschiedene Möglichkeiten offen, um im Ergebnis sicherzustellen, dass Beitragserhebungen nicht unbegrenzt möglich sind. Je nachdem, wie er das macht und an welche Tatsachen angeknüpft wird, ist es denkbar, dass bei Inkrafttreten der neuen Regelung die dann geltende zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich überschritten sein wird, beispielsweise in Fällen, in denen Beitragsschuldner vergessen wurden und der Vorteilseintritt schon sehr lange zurück liegt.